Beitragsordnung der Gesellschaft zur Förderung des Puppenspiels e.V.

§1 Der Jahresbeitrag & Stimmberechtigung
Der Jahresbeitrag (derzeit € 25,--) ist verpflichtend für jedes ordentliche Mitglied – gleich ob juristische oder natürliche Person. Er ist fällig bis spätestens 31. März des jeweiligen Kalenderjahres und Voraussetzung für die Stimmberechtigung bei der Mitgliederversammlung. Eine juristische Person kann zu einer Mitgliederversammlung mehrere Teilnehmende entsenden, hat jedoch bei Abstimmungen jeweils nur eine Stimme. Der Jahresbeitrag ist mit der Beitrittserklärung verbindlich alljährlich fällig, die Fälligkeit endet erst mit der Austrittserklärung gem. § 4 der Satzung.

§2 Mitgliedschaft und Ermäßigungen
Jedes ordentliche Mitglied hat Anspruch auf den Preisnachlass für Veranstaltungen der GFP. Bei juristischen Personen kann pro Veranstaltung jeweils nur Ermäßigung für eine teilnehmende Person in Anspruch genommen werden.

§3 Partner*innen- bzw. Familienmitgliedschaft
Der Jahresbeitrag aus §1 versteht sich als Mindestbeitrag. Jedes ordentliche Mitglied hat die Option, auf freiwilliger Basis, einen erhöhten Jahresbeitrag zu entrichten. Ab einem Jahresbeitrag von € 40,-- wird dem Mitglied für das entsprechende Kalenderjahr die Zusatzoption eingeräumt, für eine Begleitpersonen den ermäßigten Eintritt zu sämtlichen Veranstaltungen zu erhalten.

§4 „+4-Mitgliedschaft“ (Zusatzoption erhöhter Beitrag)
Ab einem Jahresbeitrag von € 60,-- wird dem Mitglied für das entsprechende Kalenderjahr die Zusatzoption eingeräumt, für bis zu vier Begleitpersonen den ermäßigten Eintritt zu sämtlichen Veranstaltungen zu erhalten.

§5 Jahres- bzw. Geschenkmitgliedschaft
Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer „Jahresmitgliedschaft“. Voraussetzung für die Gültigkeit ist die Mitteilung über diese zeitlich begrenzte Mitgliedschaft im Zuge der Eintrittserklärung. In diesem Fall erlischt die Mitgliedschaft automatisch nach Ablauf eines Kalenderjahres. Ansonsten gelten alle Konditionen für die ordentliche Mitgliedschaft unverändert.
Die „Jahresmitgliedschaft“ kann auch stellvertretend für eine andere Person abgeschlossen werden (im Sinne einer „Geschenkmitgliedschaft“).

§6 Berechtigung des Vorstands
Der Vorstand ist berechtigt, vorübergehend weitere Mitgliedschaftsmodelle einzuführen, solange sich die Höhe des verpflichtenden Jahresbeitrages nicht verändert und ihre Gültigkeit auf die Dauer bis max. ein Kalenderjahr bzw. bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung beschränkt bleibt. Über die dauerhafte Aufnahme dieser Modelle in die vorliegende Beitragsordnung entscheidet dann die nächstfolgende Mitgliederversammlung per Abstimmung.

§7 Gültigkeit der Beitragsordnung
Diese Beitragsordnung gilt nach der positiven Abstimmung durch die Mitgliederversammlung solange bis sie durch ein anderes Regelwerk ersetzt wird.

Beschlossen von der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 27.4.2022.